



# **IHRE RECHTE IN RECHTEN HÄNDEN**

**SUISA-Leitfaden für Urheber**

## **Vorwort**

Sie haben als Komponist, Textautor oder Bearbeiter von Musik ein Werk geschaffen. Dieses Werk ist Ihr geistiges Eigentum. Sie sind der Urheber bzw. die Urheberin und können nach den Bestimmungen des Urheberrechts frei darüber verfügen.

Wenn Sie Ihre Werke veröffentlichen, nehmen sie ihren eigenen Lauf, den Sie vielleicht schon bald nicht mehr überwachen können. Dann brauchen Sie jemanden, der an Ihrer Stelle überall dort präsent ist, wo Ihre Musik genutzt wird, und der dafür sorgt, dass Ihre Rechte als Urheber beachtet werden. Dieser «Jemand» ist die SUISA, die schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke. Unter der Aufsicht der Bundesbehörden verwaltet die SUISA die Urheberrechte der Komponisten, Textautoren und Bearbeiter sowie der Verleger von nicht-theatralischer Musik.

In diesem Leitfaden finden Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen zu Urheberrecht und zur SUISA.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SUISA

## **Inhalt**

Welches sind meine Rechte als Urheber?	<b>3</b>
Was bedeutet «Urheberrecht»?	<b>3</b>
Was tut die SUISA?	<b>3</b>
Wie werde ich Mitglied?	<b>4</b>
Kann ich auch in eine ausländische Urheberrechtsgesellschaft eintreten?	<b>4</b>
Gibt es auch andere schweizerische Urheberrechtsgesellschaften?	<b>5</b>
Muss ich alle meine Werke bei der SUISA anmelden?	<b>5</b>
Wie werden die Entschädigungen verteilt?	<b>5</b>
Darf ich die Musik eines anderen Komponisten bearbeiten?	<b>5</b>
Darf ich den Text eines anderen Autors vertonen?	<b>6</b>
Kann ich bei der SUISA Pseudonyme anmelden?	<b>6</b>
Berührt der Vertrag mit der SUISA die Beziehungen zu meinem Verleger?	<b>6</b>
Kann ich Vorschüsse beziehen?	<b>6</b>
Tut die SUISA etwas für meine Altersvorsorge?	<b>6</b>
Wie muss ich die Entschädigungen versteuern?	<b>6</b>
Welche Dienstleistungen bietet die SUISA an?	<b>7</b>
Die Adressen	<b>8</b>



## Welches sind meine Rechte als Urheber?

### Im Allgemeinen

Sie entscheiden darüber, ob, wann, wie und unter welchem Namen Ihr Werk in die Öffentlichkeit gelangen soll. Beispielsweise, ob Sie Sendungen, öffentliche Aufführungen, die Herstellung von CDs und anderen Tonträgern oder die Bearbeitung des Werkes erlauben wollen.

Ihre Zustimmung können Sie mit dem Anspruch verbinden, am Erlös aus der Verwendung Ihrer Musik beteiligt zu werden. Dies ist üblich; auf diese Weise erhalten Sie eine Entschädigung für Ihre Tätigkeit als Komponist, Textautor oder Bearbeiter. In der Regel steht den Urhebern ein Zehntel des Betrages zu, den die Verwertung ihres Werkes einbringt.

### Nach dem SUISA-Beitritt

Nach Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrags ist die SUISA für die Vergabe der Nutzungsrechte und für das Inkasso der Entschädigungen zuständig. Sie ist verpflichtet, die Rechte jedem Nutzer einzuräumen, der die Werkverwendung vergütet. Ihnen obliegt es aber weiterhin, über die Erstveröffentlichung oder die Bearbeitung Ihres Werkes zu entscheiden.

## Was bedeutet «Urheberrecht»?

Das schweizerische Bundesgesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der revidierten Fassung vom 1. Juli 1993 bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der SUISA. Es regelt den Schutz der Urheber aller Kunstgattungen sowie den Schutz der Interpreten, Ton-/Tonbildträgerproduzenten und Sendeunternehmen sowie die Pflichten der Verwertungsgesellschaften. Das Gesetz definiert grundlegende Begriffe wie «Werk» oder «Urheber», führt die Rechte des Urhebers an seinem Werk an, hält die Schranken des Urheberrechts fest und vieles mehr.

Jedes neue Werk ist durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, unabhängig von der Anmeldung bei einer Verwertungsgesellschaft.



Länder, in denen die Rechte der Urheber und Verleger der SUISA durch ausländische Schwestergesellschaften wahrgenommen werden.

## Was tut die SUISA?

Die SUISA (von «SUISse Auteurs»), gegründet 1923, ist die private Genossenschaft der Komponisten, Textautoren sowie Verleger. Sie arbeitet als nicht gewinnorientierte Organisation in deren Auftrag. Ihre Aufgabe: die Rechte, die ihr von Urhebern und Verlegern abgetreten wurden, in der Schweiz und in Liechtenstein kollektiv wahrzunehmen. Im Ausland sind die nationalen Urheberrechtsgesellschaften für die Wahrung der Rechte von SUISA-Mitgliedern zuständig.

### Mittlerin zwischen Musiknutzern, Urhebern und Verlegern

Die SUISA erlaubt stellvertretend für ihre über 22 000 Mitglieder und Auftraggeber die öffentliche Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik, meist in Form von Aufführung, Sendung oder Herstellung von Ton- und Tonbildträgern. Die SUISA zieht dafür die Entschädigungen ein und leitet sie an die bezugsberechtigten Urheber und Verleger im In- und Ausland weiter. Öffentlich ist jede Musiknutzung, die ausserhalb des Verwandten- und Freundeskreises stattfindet.

Das Kundenspektrum der SUISA ist breit: u.a. zählen dazu Radio- und Fernsehanstalten, Tonträgerhersteller und Veranstalter von Konzerten und Tanz- und Unterhaltungsanlässen. Damit die SUISA ihre Aufgabe erfüllen kann, ist sie auf ausführliche Informationen angewiesen – einerseits über die Werke, andererseits über die Musiknutzung. Deshalb benötigt sie von ihren Mitgliedern umfassende Angaben zu jedem Werk und von ihren Kunden vollständige Musikprogramme.

### Weltweite Zusammenarbeit

Die SUISA hat mit über 100 ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Dadurch vertritt sie in der Schweiz und in Liechtenstein das Weltrepertoire von rund 2 Millionen Urhebern und Verlegern. Gleichzeitig tragen diese Verträge dazu bei, dass im Ausland eingespielte Tantiemen den SUISA-Mitgliedern zukommen. Dabei ist zu beachten, dass Inkasso und Verteilung der Urheberrechtsentschädigungen in jedem Land unterschiedlich gehandhabt werden und anders geregelt sind. Die SUISA kann ihren Mitgliedern nur jene Entschädigungen überweisen, die ihr von einer ihrer Schwestergesellschaften effektiv ausbezahlt worden sind.



### Der Zuständigkeitsbereich der SUISA

Die SUISA verwaltet ausschliesslich Urheberrechte an nicht-theatralischer Musik, an den «kleinen Rechten», d. h.:

- nichttheatralische Musikwerke, mit oder ohne Text, inklusive Oratorien;
- Konzertfassungen theatralischer Werke;
- Ballettmusik, wenn sie ohne Tanz aufgeführt oder gesendet wird;
- Auszüge aus musikdramatischen Werken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Aufführungen, Radiosendungen oder Tonträgeraufnahme nicht länger als 25 Minuten, deren Fernsehsendungen oder Aufzeichnung auf Video nicht länger als 15 Minuten dauern;
- Musikwerke, die in Kino- und Fernsehfilmen enthalten sind, ausgenommen besondere Fernsehaufzeichnungen von Bühnenwerken.

Die SUISA ist zuständig für Aufführungsrechte, Sende- und Weitersenderechte, Vervielfältigungsrechte, d. h. die Herstellung von Ton- und Tonbildträgern, für Leerträgervergütungen sowie für Vermietrechte.

### Wie werde ich Mitglied?

Ganz einfach: Sie wenden sich an die SUISA

Bellariastrasse 82	Avenue du Grammont 11 bis
Postfach 782	1007 Lausanne
8038 Zürich	Telefon 021 614 32 32
Telefon 044 485 66 66	Fax 021 614 32 42
Fax 044 482 43 33	(Westschweiz und Wallis)
(Deutschschweiz)	

Via Soldino 9  
6900 Lugano  
Telefon 091 950 08 28  
Fax 091 950 08 29  
(Tessin)

und fordern die Aufnahmeformulare an.

Bitte beachten Sie, dass die SUISA-Mitgliedschaft erst Sinn ergibt, wenn Ihre Werke bereits oder in naher Zukunft öffentlich genutzt werden. Erst dann kann die SUISA Urheberrechtsentschädigungen geltend machen und an Sie weiterleiten.

### Der Mitgliedervertrag (Wahrnehmungsvertrag)

Mit der Unterzeichnung des Mitgliedervertrages werden Sie vorerst Auftraggeber der SUISA. Sobald Sie einen vom Vorstand bestimmten Mindestbetrag an Entschädigungen erhalten haben, nimmt Sie die SUISA als Mitglied auf. Als Mitglied verfügen Sie über das Stimm- und Wahlrecht an den Generalversammlungen.

Für die Verwaltung Ihrer Urheberrechte ist es unerheblich, ob Sie Auftraggeber oder Mitglied sind. Die Rechte aller inländischen und ausländischen Urheber werden genau gleich behandelt.

### Kosten der SUISA-Mitgliedschaft

Zur teilweisen Deckung der Kosten der Aufnahme verlangt die SUISA einen Betrag in Höhe von Fr. 100.- (inkl. 7,6% MwSt). Neben dieser einmaligen Aufnahmegebühr fallen keine jährlichen Beiträge an.

Die laufenden Verwaltungskosten der SUISA werden durch einen Abzug von den in der Schweiz und Liechtenstein erzielten Einnahmen gedeckt, dessen Höhe aus dem Jahresbericht ersichtlich ist.

### Kann ich auch in eine ausländische Urheberrechtsgesellschaft eintreten?

Ja. Es steht Ihnen frei, sich an eine der ausländischen Urheberrechtsgesellschaften zu wenden.

Die ausländischen Schwestergesellschaften üben allerdings in der Schweiz und in Liechtenstein keine Tätigkeiten aus, sondern lassen sich durch die SUISA vertreten. Wenn Sie sich einer ausländischen Gesellschaft anschliessen, so bedeutet dies: Die SUISA befasst sich in der Schweiz und in Liechtenstein mit Ihren Urheberrechten. Die Abrechnungen werden von der SUISA ins Ausland an die von Ihnen gewählte Gesellschaft geschickt. Sie erhalten von dieser Gesellschaft Ihr Geld.

Sie können auch mehreren Gesellschaften beitreten und Ihre Mitgliedschaft auf bestimmte geographische Gebiete beschränken. Dies ist aber mit Nachteilen verbunden: Sie müssen die Formalitäten verschiedener Gesellschaften – vor allem bezüglich der Anmeldung Ihrer Werke – erfüllen und sich selber mit den Fragen der Doppelbesteuerung befassen.

## Gibt es auch andere schweizerische Urheberrechtsgesellschaften?

Ja, wobei sich jede dieser Gesellschaften den Urheberrechten eines bestimmten Werkbereiches widmet. So bestehen Gesellschaften für die Urheberrechte an literarischen Werken, an dramatischen oder theatralischen Werken – auch «grosse Rechte» genannt – und an Filmen, mit Ausnahme der Filmmusik, die zum Repertoire der SUISA gehört.

Für Auskünfte stehen Ihnen diese Gesellschaften gerne zur Verfügung. Die Adressen finden Sie auf Seite 8.

## Muss ich alle meine Werke bei der SUISA anmelden?

Ja. Nur mit genauen Angaben über Titel des Werkes und alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger ist die SUISA in der Lage, die eingenommenen Entschädigungen zuverlässig abzurechnen.

Das Anmelden aller Werke liegt auch in Ihrem Interesse. Alle Mitteilungen, Partituren und Verlagsverträge werden auf Mikrofilm festgehalten und auf diese Weise gesichert. Sie können jederzeit eine Liste Ihrer bei der SUISA registrierten Werke anfordern. Beim Ordnen von Nachlässen z. B. kann sich diese Dokumentation oft als wichtige Hilfe erweisen. Ein der Anmeldung beigelegter Tonträger des Werkes wird der Schweizerischen Landesphonothek in Lugano zur Aufbewahrung zugesandt.

## Wie werden die Entschädigungen verteilt?

Die Abgeltung für die Nutzung der Urheberrechte ist in den verschiedenen Tarifen der SUISA geregelt. Wie die Entschädigungen an die Bezugsberechtigten verteilt werden, ist im Verteilungsreglement festgehalten. Für Aufführungen und Sendungen im Ausland gelten die Bestimmungen der jeweiligen nationalen Autorengesellschaften.

### Die Anteile

Bei der Verteilung wird zwischen Aufführungs- und Senderechten einerseits sowie Vervielfältigungsrechten andererseits unterschieden.

Das Verteilungsreglement der SUISA enthält die Bestimmungen über die Verteilung der eingenommenen Entschädigungen.

Die Aufteilung der Entschädigungen kann innerhalb bestimmter Grenzen abweichend vom SUISA-Verteilungsschlüssel vereinbart werden. Ohne besondere Vereinbarungen wendet die SUISA die im Verteilungsreglement festgelegten Schlüssel an.

### Die Abrechnungen

Die SUISA erstellt getrennt nach Sparten Abrechnungen, aus denen die Werkerträge ersichtlich sind. Die aus dem Ausland eingehenden Entschädigungen werden, ebenfalls nach Art der Rechte, je zweimal im Jahr an die bezugsberechtigten Urheber und Verleger weitergeleitet. Die genauen Abrechnungstermine finden Sie auf der SUISA-Website ([www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)) und in unserem «SUISA-Info».

### Die Abzüge

Nach dem Abzug zur Deckung der Verwaltungskosten fliessen:

- 7,5% der Einnahmen aus Aufführungen und Sendungen in der Schweiz in die Stiftung «Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA»,
- 2,5% der Einnahmen aus Aufführungen und Sendungen in der Schweiz in die SUISA-Stiftung für Musik, zur Förderung kultureller Anliegen.

Die Entschädigungen aus dem Ausland werden aufgrund der zusätzlichen Verwaltungskosten mit einem Abzug von 4% an die Mitglieder und Auftraggeber der SUISA weitergeleitet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Quellensteuer.

## Darf ich die Musik eines anderen Komponisten bearbeiten?

Wenn die Musik von einem Komponisten stammt, der vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, dürfen Sie sie ohne weiteres bearbeiten. In allen anderen Fällen sind Sie auf die schriftliche Zustimmung des Komponisten, seiner Erben oder seines Verlegers angewiesen, falls Sie Ihr Arrangement herausgeben und bei der SUISA anmelden möchten. Die SUISA kann Ihnen in den meisten Fällen die Adressen der entsprechenden Rechteinhaber vermitteln.

Selbstverständlich können nur erlaubte Bearbeitungen zu einer Beteiligung am Verteilungsergebnis führen.

Nicht jede Veränderung eines Werkes kann den urheberrechtlichen Schutz einer Bearbeitung beanspruchen. Keine Bearbeitungen sind beispielsweise die Herausgaben für den praktischen Gebrauch, ferner das Übertragen in eine andere Tonart, das Weglassen, Austauschen oder Verdoppeln von Stimmen, das Hinzufügen von blossen Parallelstimmen oder einfache Transkriptionen. Genauere Bestimmungen finden Sie im Verteilungsreglement.

### **Darf ich den Text eines anderen Autors vertonen?**

Texte von Autoren, die vor mehr als 70 Jahren verstorben sind, dürfen zur Vertonung verwendet werden.

Lebt der Autor des Textes noch oder sind seit seinem Tod noch nicht 70 Jahre verflossen, so müssen Sie beim Buchverlag oder für unveröffentlichte Texte direkt beim Textautor (evtl. dessen Erben) die schriftliche Zustimmung einholen. Die SUISA vermittelt Ihnen nach Möglichkeit gerne die Adressen. Ohne eine solche Zustimmung darf der von Ihnen vertonte Text nicht gesendet, öffentlich aufgeführt, auf Tonträger aufgenommen oder verlegt werden.

### **Kann ich bei der SUISA Pseudonyme anmelden?**

Ja. Jedem Komponisten, Textautor und Bearbeiter steht es frei, eines oder mehrere Pseudonyme zu wählen. Die SUISA behandelt diese Pseudonyme nach den Regeln des Geschäftsgeheimnisses.

Pseudonyme können zu Verwechslungen mit den Namen anderer Komponisten führen. Vor der Wahl eines Pseudonyms sollten Sie deshalb die SUISA anfragen, ob der gleiche oder ein sehr ähnlicher Name schon von einem anderen Urheber verwendet wird.

### **Berührt der Vertrag mit der SUISA die Beziehungen zu meinem Verleger?**

Nein, Sie sind völlig frei, was Sie mit Ihrem Verleger über die Herausgabe Ihrer Musik vereinbaren wollen.

Bestimmungen in den Verlagsverträgen, wonach auch Aufführungs-, Sende- oder Vervielfältigungsrechte als «Nebenrechte» an den Verleger übergehen sollen, bleiben ohne Wirkung, soweit Sie diese Rechte im Vertrag mit der SUISA bereits abgetreten haben.

Die SUISA behandelt alle Urheberrechte gleich und achtet nicht darauf, ob sie ihr vom Urheber direkt oder über den Verleger abgetreten werden.

### **Kann ich Vorschüsse beziehen?**

Ja. Vorschüsse bis zu 80% der durchschnittlichen Bezüge der letzten fünf Jahre gewährt die SUISA, maximal zweimal jährlich, zinsfrei und ohne besondere Formalitäten. Höhere Vorschüsse sind zu verzinsen und können nur gegen Sicherheiten eingeräumt werden.

### **Tut die SUISA etwas für meine Altersvorsorge?**

Ja. Die Stiftung «Urheber- und Verlegerfürsorge der SUISA» schützt Urheber und Verleger, welche Mitglied oder Auftraggeber sind bzw. deren Hinterbliebene vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität.

Renten an Urheber und ihre Hinterbliebenen werden ausbezahlt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehören

- Erreichen eines bestimmten Alters;
- ununterbrochene Dauer der Zugehörigkeit zur SUISA von mindestens 10 Jahren;
- Ertrag der Entschädigungen aus Aufführungen und Sendungen von Fr. 250.– im Jahresmittel aller Mitgliedschaftsjahre.

Die Bestimmungen für die soziale Fürsorge sind im Fürsorgereglement enthalten. An dieser Stelle sind auch die detaillierten Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung und die Berechnung von Renten zu finden.

### **Wie muss ich die Entschädigungen versteuern?**

Die von der SUISA ausbezahlten Entschädigungen zählen zu Ihrem Einkommen, für welches Sie Einkommenssteuern zu entrichten haben.

### **Mehrwertsteuer**

Nach dem Mehrwertsteuergesetz sind Urheberrechtsentschädigungen (Urheber und Verleger) von der Steuer ausgenommen, d. h. es muss darauf keine Mehrwertsteuer abgeliefert werden. Dadurch verlieren die Bezüger auch anteilig das Recht zum Vorsteuerabzug bei Ausgaben in diesem Zusammenhang. Der Urheber oder Verleger kann aber freiwillig für eine Unterstellung unter die Mehrwertsteuer optieren. Ob dies Sinn ergibt, hängt sehr stark von der individuellen Situation ab. Im Zweifelsfall sollte ein Steuerberater oder die eigene Revisionsstelle kontaktiert werden.

### **Einnahmen aus dem Ausland**

Bei Ihren Einnahmen aus dem Ausland sorgt die SUISA dafür, dass Sie so weit als möglich von den ausländischen Quellensteuern verschont bleiben. Dieses Entgegenkommen der ausländischen Steuerbehörden ist aber an die Bedingung geknüpft, dass die SUISA die Eidgenössische Steuerverwaltung über die Zahlungen aus dem Ausland informiert.

Um nicht in Konflikt mit der Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu geraten, werden Mitglieder und Auftraggeber jeweils angefragt, ob sie den genannten Meldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung zustimmen. Urhebern, die dies nicht wollen, zieht die SUISA die ausländischen Quellensteuern – meistens zwischen 20% und 40% – nachträglich ab und überweist diese Beträge an die ausländischen Steuerverwaltungen.

## **Welche Dienstleistungen bietet die SUISA an?**

Ihren Mitgliedern und Auftraggebern bietet die SUISA zusätzliche Dienstleistungen:

### **Rechtsberatung**

Der Rechtsdienst der SUISA erteilt kostenlos Auskünfte im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Fragen. Die SUISA ist zudem bereit, Anwälte zu empfehlen. Sie vertritt jedoch keine Mitglieder in Prozessen.

### **Anlässe**

An internationalen Musikfachmessen wie der MIDEM in Cannes oder der Popkomm in Berlin sind die SUISA und die SUISA-Stiftung für Musik mit einem Schweizer Gemeinschaftsstand vor Ort. Urheber und Verleger können dort zu vorteilhaften Konditionen ihre Tätigkeit einem internationalen Publikum präsentieren.

### **Informationen**

Allgemeine Auskünfte erteilt die Urheberabteilung. Das Magazin «SUISA-Info» orientiert Mitglieder und Auftraggeber regelmässig und kostenlos über Themen wie Urheberrecht, Abrechnungen, Administration, Veranstaltungen usw. Die Publikationen der SUISA-Stiftung für Musik dienen auch Urhebern – in erster Linie das alle zwei Jahre erscheinende Schweizer Musik-Handbuch mit wichtigen Adressen zur schweizerischen Musikszene.

### **Musikförderung**

Durch die SUISA-Stiftung für Musik unterstützt die SUISA mit 2,5% ihrer Jahres-Nettoeinnahmen aus Aufführungen und Sendungen im Inland das Musikschaffen in der Schweiz. Unterstützungsgesuche sind direkt an die SUISA-Stiftung für Musik in Neuenburg zu richten.

## Die Adressen

**SUISA**, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der  
Urheber musikalischer Werke  
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales  
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich  
Tel. 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33

Av. du Grammont 11 bis, 1007 Lausanne  
Tel. 021 614 32 32, Fax 021 614 32 42

Via Soldino 9, 6900 Lugano  
Tel. 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29  
[www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)

### **SUISA-Stiftung für Musik**

Rue de l'Hôpital 22, 2000 Neuchâtel  
Tel. 032 725 25 36, Fax 032 724 04 72  
[www.suisa-stiftung.ch](http://www.suisa-stiftung.ch)

### **ProLitteris**, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für

Literatur und bildende Kunst  
Postfach, 8033 Zürich  
Tel. 043 300 66 15, Fax 043 300 66 68  
[www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch)

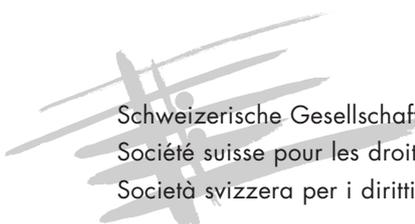
**SUISSIMAGE**, Schweizerische Gesellschaft für die  
Urheberrechte an audiovisuellen Werken  
Neuengasse 23, 3011 Bern  
Tel. 031 313 36 36, Fax 031 313 36 37  
[www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)

**Société Suisse des Auteurs (SSA)**, Schweizerische  
Autorengesellschaft für Wort, musikdramatische und  
audiovisuelle Werke (Fiktion und Dokumentarwerke)  
Rue Centrale 12/14, Case Postale 7463, 1002 Lausanne  
Tel. 021 313 44 55, Fax 021 313 44 56  
[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)

### **Swissperform**

Utoquai 43, Postfach 221, 8024 Zürich  
Tel. 044 269 70 50, Fax 044 269 70 60  
[www.swissperform.ch](http://www.swissperform.ch)





Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke  
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales  
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

**SUISA** Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33

**SUISA** 11 bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, téléphone 021 614 32 32, télécopie 021 614 32 42

**SUISA** Via Soldino 9, 6900 Lugano, telefono 091 950 08 28, fax 091 950 08 29

[www.suisa.ch](http://www.suisa.ch) e-mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)